Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Vollziehungs-Direktorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

bon Efcher und ufteri

Mitgliebern ber gefesgebenben Rathe ber helvetifchen Mepublit.

Band III. No. XXIV. Bern, den 30. Winterm. 1799. (10. Frimaire VIII.)

Bollgiehunge Direftorium.

Beschluß über Begwältigung des B. Bertfdinger zu Unterschreibung der Schakamts Ußignationen.

Stelle der fehlenden Commiffarien bes Schahamtes bereit feyn werde ; der Afignationen auf die Raffen der Kantone unter-

vorschreibe , daß alle von den Commiffarien des Schagamtes auf die Kantonstaffen auszustellende Unweisungen mit der Unterschrift von zwei unter ihnen verseben fenn follen ;

Erwagend, daß in Ermangelung eines zwenten Commiffars erforderlich fene, burch einen Beschluf benjenigen Burger ju ernennen, beffen Unterschrift der gefügt werden folle;

befchliefit: 1. Der Burger Bertschinger ift begwältiget, gemeinschaftlich mit dem gegenwartigen Commiffar alle von dem Schatamte auf Die Kantonstaffen auszuftellende Unweisungen ju unterschreiben, bis daß bas Direftorium jur Ernennung eines zwenten Commiffars geschritten senn wird.

Lugern , den 7. Merz 1799.

Beschluß über die Erhöhung der direkten Auflague um ein Viertheil ihres Ertrags.

Das Bollgichimgebireftorium erwagend, baf in bem Zeitpunkte, wo eine feindliche Armee auf den belvetischen Boden einzudringen droht, die Regierung Das Vollzichungsdirektorium nach Anhörung des erwarten darf, daß jeder Burger zu allen Vorkehrun-Rapports seines Finanzministers über die Nothwen- gen, welche sowohl die allgemeine Sicherheit als die digkeit, unverweilt Jemand zu ernennen, der an der Shre der Nation erfordern, das Seinige benzutragen

Ermagend, daff biefe Unffalten ohne betrachtliche Erwägend, daß das Gefet vom 22. Weinmonat Koften nicht getroffen werden konnen, und daß die breibe, daß alle von den Commiffarien des Schar am 17ten Weinmonat von den gefetgebenden Rathen, nach Maggabe ber gewöhnlichen Bedürfniffe, befretirten Steuern dagu nicht hinreichend find;

Ermagend, daß es unter den ehemaligen Regierungen gebrauchlich ware, in Rriegezeiten eine auferordentliche Steuer auszuschreiben; und daß jest eine Magnahme biefer Art desto nothwendiger ift, ba die jenigen bes noch bleibenden Co.nmiffars vorläufig ben- Republit, nicht wie jene, zusammengelegte Schape

> In Kraft der Bollmacht, die ihm durch das Be fet bom 13ten Mer; ertheilt worden ift;

befchlieft

- 1. Die direften Auflagen, Diejenigen auf Die Lebensmittel, und Die auf ben Lurus, beren Betrag 2. Dem Finanzminister ist die Eröffnung des gegemvärtigen Beschlusses ausgetragen, welcher unverdurch das Gesetz vom 17ten Weinmonat bestimmt
 worden ist, werden anmit für dieses Jahr um den
 vierten Theil ihres ganzen bisherigen Betrages erhöhet.
- 2. Bon diefer Erhöhung find daher blos aus-Der Prafident des vollziehenden Direktoriums, genommen, das Recht der Sandand rung, das des Stempels, und die gerichtlichen Gefalle, welche nach Im Namen des Direktorinms, der Gen. Set. dem Gesch vom 47ten Weinmonat bezogen werden Di o u f f o n. sollen.

fes Beschluffes aufgetragen.

Lugern ben 16ten Mer; 1799.

Prafident Ba v.

General = Setretair Do uffon.

Beschluß über die fährliche Fener des Festes jum Andenken tes Gieges ben Rafels.

die Feste jum Andenken der ruhmlichen Siege der oder außer der Kirche ben gottesdienflichen Uebungen alten Selvetier über den ewigen Erbfeind ihres Vol- oder Leichenbegangnissen erscheinen, noch denseiben kes ehrfurchisvoll bevbehalten zu werden verdienen; mit irgend einer amtischen Auszeichnung vor andern Rach Anhorung feines Minifters ber Biffenschaften Burgern benwohnen fonnen.

beschlieft:

Das jährliche Fest jum Andenken des Sieges bei Rafels im Jahr 1383. foll am vierten April, und in Butunft jedes Jahr nach bem bisherigen Gebrauch am erften Donnerstag tes Monats Aprill-(neuen Style) gefenert werben.

2. Der Regierungs : Ctatthalter bes Cantons Linth wird durch eine Proflamation alle Einwohner Der umliegenden Begend einladen, Diefem Tefte ben:

auwohnen.

3. Er ist begwältiget, nach seiner Klugheit die Fener dieses Testes auf eine dem Vermögen der Gegend angemessene Weise anzuordnen.

4. Der Minifter ber Wiffenschaften ift mit ber

Bollgiehung Diefes Befchluffes beauftragt.

Lugern ben 16ten Mer; 1799.

Prafident Ban. General : Sefretair Mouffon.

Beschluß über die Art, wie die öffentlichen daß die Soldaten der Legion die ihnen von ihren Beamten den gottesdienklichen Uebungen Obern bewilligten Urlaubstermine übertreten, und benjumohnen haben.

Das Bollziehungs = Direktorium unterrichtet, baf offentliche Beamte theils beim Gottesdienfte befondere

tiget ift

3. Dem Finangminister ift die Bollziehung die auf irgend eine Theilnahme an kirchlichen Feften oder gottesbienftlichen Uebungen erftrecken fonnen -

Jedoch in Betr achtung, daß diese legtern, jur Bandhabung der offentlichen Ordnung, der Aufsicht eines Polizenbeamten unterworfen fenn muffen; Rach Anhörung bes Ministers ber unnern An-

gelegenheiten,

beschließt:

1. Rein offentlicher Beamter foll in Diefer Eis Das Bollziehungs - Direktorium erwagend, daß genfchaft, und mit feinem Amiszeichen verfeben, in mit irgend einer amtichen Auszeichnung bor andern

2. Rein offentlicher Beamter foll in ber Rirche einen besondern, in Diefer Eigenschaft ihm bestimm=

ten Ehrenplat ansprechen oder einnehmen .

3. Bon Diefer Berfugung find allein ausgenommen bie Regierungs . Statthalter, Die Unter . Statthalter und Rational Agenten, wenn dieselben zu Ausdienstlichen Uebungen oder andern öffentlichen Feyerlichkeiten erscheinen.

4. Dieser Beschluß soll in das Tagblatt der Gefete eingerückt, und beffen Bollziehung bem Misnifter ber innern Angelegenheiten übertragen werden.

Lugern, den 18ten Mer; 1799.

Prafident Ban. General : Setretair Mouffon,

Beschluß über Vorzeigung der militairischen Urlaubepaffe.

Das Bollgiehungebirettorium, auf den Bericht, nach Unborung feines Rriegsministers

beschließt:

- Ehrensize für sich verlangen und einnehmen, theils kirchlichen Festen mit ihren Amtszeichen, und in der gehalten senn dem Agenten der Gemeinde, wo er Eigenschaft konstituirter Autoritäten berwohnen;
 In Betrachtung, daß der öffentliche Beamte willigung vorzuweisen; der Agent wird sich die Data außer seinen Berrichtungen sedem andern Bürger vorzeichnen, und ihn wieder zu seinem Corps zweiselch, und zu keinerley Art von Vorzügen berecht wirkweisen, sobaid die Zeit seines Urlaubes zu Ende fenn wird.
- In Betrachtung, das die Berfassung keine Aus- 2. Sollte der Soldat diesem Beschl nicht gezeichnung oder Begunstigung einer Religionsparthen horchen wollen, so wird ihn der Agent durch die zor der andern zugiedt, und daß daher die Amts- Hascher seinem Corps zestühren lassen, wo er ben verrichtungen tomtituirter Authoritaten fich ummöglich feiner Antunft ben Baffer und Brod gefangen gefest

3. Der gegenwartige Befchluß foll ben ber Legionan tie Ordre gefest, jedem Urlaubpaffe ber dem Soldaten ausgesertigt wird, bengerückt, und dem Tagblatt der Gesetze einverleibt werden.

4. Dem Kriegeminifter ift Die Bollziehung Diefes

Befd luffes aufgetragen.

Lugern, ben 20ien Mers 1799.

Prafident Ba ni General = Sefretair Mouffon.

Beschluß über den Zweck des Marsches an Die Grangen.

Das Bollziehungs : Direktorium auf den Bericht, daß die Uebelgefinnten ausftreuen, daß die in Aftivität micht zu erleichtern, gefeste Milit fremden Truppen emverleibt werden folle, um unter vielen Gefahren in entfernten Landern Rrieg au führen ;

Erwägend, daß es bringend ift bein belvetischen Bolte ju erklaren, wie wenig diefe Beforgniffe gegrundet fepen, und ihm zugleich die Trenlosigkeit berjenigen aufzudecken, Die ihm dieselbe einzufloßen suchen;

befchlieft:

1. Der Kriegeminister ift beauftragt allen Regierunge : Statthaltern ju erflaren, baf Die in Afti: vitat gefezte Milis blos dagu bestimmt ift, die Grangen unfere Landes unverlegt zu erhalten, und bas Baterland gegen jeben Feind zu vertheidigen, ber es magen follte, basseibe zu bedroben.

Lugern, Den 20ten Dlerg 1799:

Prafident Ban. Beneral = Sefretair Mouffon.

Beschluß Ueber Vollziehung des Gesetzes von 29ten Weinmonat, in Betref der Angehörigen von Oesterreich und Toskang.

Das Bolliehunge Direktorium auf. Die gehane Einfrage feines Ministers des Innern, wie er fich gegen die Ungehörigen berjenigen Machte zu benehmen habe, welche gegenwartig mit der frankischen Bollziehung Dieses Beschluffes aufgetragen, welcher geniederzulaffen munfchten,

befchlieft:

Der Minister des Janern ift begwältigt, ben Aten Artifei bes Gesetze vom 29ten Weinmonat auf Dicienigen Angehörigen von Desterreich und Tostana auszudehnen, welche ihre Begangenschaften seit einer

werben fou, bis er aus seinem Golbe die Kosten unverdächtigen Zeit sehon in helvetien betrieben, und seines Transports ausbezahlt haben wird. s. Der gegenwärtige Beschluß soll ben ber Les Weise aufgeführt haben.

Lugern, ben 25ten Merg 1799.

Drafident Ban. General = Sefretair Mouffon.

Beschluß über himvegschaffung aller Unterthanen der ofterreichischen, englischen, rußischen, sardischen und neapolitanischen: Monardien aus Selvetien.

Das Bollziehungebirektorium ermagend', daß es wichtig ift, um den Unruhen im Innern, der Ausfpahung und Einverftandniffen mit dem Ausland bor= subeugen, den Aufenthalt von Fremden in Belvetien

befchlieft:

1. Alle Fremden beiderlei Beschlechts, es fepen Ute terthanen der ofterreichischen, englischen, rufischen, fardischen oder neapolitanischen Monarchie, sie seven mit Paffen von Diesen Regierungen versehen oder nicht, follen das helvetische Gebiete verlaffen.

Ramlich:

1. Die Reisenden — ohne Aufschub — fogleich nach der Befanntmachung des gegenwartigen Befchluffes.

2. Diejenigen, welche feit einem Jahr im Lande wohnhaft find, in Zeit von vierzehn Tagen.

3. Die welche schon vorher fich niedergelaffen haben,

nach Verfinf von drei Wochen.

2. Won Diefer Berfügung find proviforisch ausges nommen, nachdem fie fich por der Mimizipalitat der Gemeinde, wo fie fich befinden, oder haushablich find, gestellt haben werden.

1. Die, welche mit einer Riederlaffungsbewilligung

pom Direftorium verfeben find.

2. Die Sandlungsbiener (Commis), Arbeiter und Diensiboten, für welche die Burger, in deren Dienste sie sich befinden, gut fiehen, und durch Bermittlung des Regierungsstatthalters und des Miniftere des Innern, bom Direktorium eine fpezielle Bewilligung erhalten wurden.

3. Dem Minifter der innern Angelegenheiten ift die

gen werden foll.

Lugern, den 31. Merg 1799.

Der Prafident Des vollziehenden Direktoriume, 23 a.y.

Im Mamen Des Direftoriums; ber Ben. Gefr: mouffon.

Katholiken üblichen Prozesionen.

Das Bollziehungedirektorium, erwägend daß unter horden zu beobachten, und der Regierung über alles den Prozessionen die in der katholischen Religion ublich fohne irgend eine Ruckficht Rechenschaft zu geben. und urfprünglich aus religiofen Absichten gestiftet worden find, mehrere von ihrer erften Bestimmung fo unterfuchen, von denen er Bekanntschaft haben konnte, febr ausgeartet find, daß fie nun zu den schandlichsten und fie der Regierung anzeigen.

Ausschweifungen Anlag geben.

begunstigt durch die anwesende Bolesmenge, welche für nothig erachtet, zu suspendiren, oder selbst wenn diese Prozessionen und die dabei herrschenden Aus- die Urgen; der Umstande es erfodert, provisorisch zu schweisungen dabin ziehen, Anlag finden konnten, die ersetzen; jedoch wird er hievon sogleich das Direktoehrlich denkenden aber unerfahrnen Burger ju verleifrimm benachrichtigen. ton, ihre Rube und die allgemeine Ordnung zu fioren.

beschließt:

1. Rein Ummg wird fich außer bem Umfang best ftaiten ber Regierung in Civil = oder Militairangelegen= Bezirkes halten können, wo die Kirche stehet; von die heiten sich widersetzen wurden. jurudtehren.

anführen, find den Civilauthoritaten für alle Unord- ten haben, fo wird er fich mit ihnen verabreden, das nungen verantivortlich,

fonnten.

3. Es foll ihnen ausdrücklich anbefohlen werden, tedesmal drei Tage vor der Prozession dem Statthal- helvetischen Truppen bekannt gemacht, und in den ter oder Unterstatthalter des Districtes, wo die Kirche Kantonen publizirt werden, wo sich die Truppen begelegen ift, in der das Fest gefenert werden foll, davon finden. Die Ungeige gu thun.

4. Der Minister ber Wiffenschaften ift beauftragt, diesen Beschluß in Vollziehung zu setzen, welcher ge-

druckt werden foll.

Luzern, den 4. April 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums, Bay.

Im Ramen bes Direftoriums, Der Gen. Gefr. Mouffon.

Beschluß über Bestimmung der Verrichtung gen der bei den helvetischen Truppen angestellten Regierungskommissavien.

Das Bollziehungebireftorium

beschließt: og metan men

bei den helvetischen Truppen ift in den Kantonen, wo kehrung bei Fortdaner Dieser Berechtigungen fruchtlos Die Truppen stehen, gangliche und hochste Bollmacht fenn wurde; für alles gegeben , was Civil = und Finangfachen be- In Gewägung endlich , daß der Sinn des Gefetes trift. Diese Truppen find bestimmt, unter dem Kom- vom 10. Wintermonat 1798. gang eigentlich babin mando des General Relier nach den Dispositionen des geht, alle Avten von liegenden Grunden von den dars

Befchluß über Ginfchrankung der bei ben Obergeneral Maffena Die Grangen Selvetiens ju be schüßen.

2. Er ist beauftragt, die Civil : und Militairbes

3. Er joll alle Migbrauche und Berschwendungen

4. Er ift bevollmächtigt, in dringenden Fallen bie-Erwagend daß die Feinde der helvetischen Freiheit, jenigen, die er von ihren Berrichtungen ju entfernen

5. Er wird nach den Gefegen von 30. und 31. Rach Unhörung feines Minifters der Wiffenschaften, Merz, und zufolge des Beschluffes des Direttoriums vom 31. Merz alle diejenigen bestrafen laffen, die fich weigern wurden zu marschiren, oder welche den An-

Berjog, Regierungskommissairs beim General Massena, 2 Die Priefter und Monche, welche die Umzuge fuber einige Begenstände befondere Inftruktionen erhals welche dabei fatt haben mit in den gegebenen und ju gebenden Befehlen feine Rollisson mit ihnen entstehe.

7. Dieser Beschluß soll gedruckt, bei der Ordre den

Lugern den 5. April 1799.

Der Prafident des vollziehenden Direktoriums, Bay.

Im Ramen des Direktoriums, der Gen. Gekr. Mouffon.

Beschinß über Bestimmung des Loskaufs der auf den Rationalwaldungen haftenden Berechtigungen.

Das Bollgiehungedirektorium nach angehörtem Raps port feines Finangministere, über die auf den Rationals

waldungen haftende Berechtigungen;

In Erwägung, daß diese Soizvechte an vielen Orten den Errag der Nationalmader übenkeigen, Diefelben alfo nothwendig in Berfall gerathen muffen; daß jede durch die Forftadministration ju Alapfanging 1. Dem Kommiffair bes Bollzichungebireftoriume und befferer Beforgung ber Baiber in treffende Bor-

auf haftenben Abgaben und Beschwerden lostäusich Beschluß über Auffuchung und Bestrafung zu ertennen,

beschließt:

1. Es follen nach Unleitung des namlichen Gefetses

alle auf den Nationalwaldungen haftenden Beschwersten und Verechtigungen loskäuslich erkennt seyn.

2. Die Loskaufung derselben durch den Staat soll auf gleiche Weise vor sich gehen, wie nach Vorschrift des obgemeldeten Geseyes, die Loskaufung der Zehenzten und Vodenzinse gegen den Staat geschieht.

3. Die Erekution dieses Beschlusses soll dem Finanzen minister ausgestragen son

minifter aufgetragen fenn.

Luzern, den 6. April 1799.

Mouffon.

Untersuchung der Emporungen aufzustel lenden Arieagaerichte.

Das Vollziehungsdirektorium, benachrichtiget, daß taten öfterreichische Militairs, oder andere Personen, in mehrern Orten, wo sich aufrührerische Bewegun ausliesert, die entweder zwischen den einheimischen gen gezeigt haben, und wo zusolge des Beschlusses vom Berrathern und den auswartigen Feinden den Brief-31. Merg, zu Beurtheilung der Rebellen ein Rriege- wechfel erleichtern, oder unter Berbreitung beunrubis gericht niedergesest werden muß; benachrichtiget, daß gender Gernehte Gelvetien durchstreifen, oder gur Dres an einigen dieser Orte schwierig und vielleicht ge- ganifirung von irgend einer Art Widerstandes gegen fahrlich seyn wurde, ein folches Gericht einzig aus die Gefetze, und gegen die Magnahmen der Regierung den Elitenoffiziere des Kantons jusammen ju feten; | Sand bieren.

In Erwägung der Nothwendigkeit, das Gericht, so viel immer möglich, an dem Orte des Verbrechens tungskammern beauftraget. felbst halten zu lassen, theils zur Abschreckung durch 3. Die Regierungekommissärs und Statthalter fol-Das Beispiel, theils zur Berhutung der grausamen len die oben bezeichneten Bersonen fogleich auf Mothwendigkeit, zur Erhaltung des Baterlandes und der Stelle einem Kriegsgerichte überliefern, im fie des Gehorsams gegen die Gesetze noch größeres Blut- nach dem Gesetze vom 3. Christmonat, und nach den-

Beschlusses vom 31. Merz;

beschließt:

1. Der Regierungstommiffair ber in die einporten geubt werde. Gegenden abgeschickt ift, der Regierungestatthalter und der Generalinsvektor find bevollmächtigt, in das Kriegs- offentlich bekannt gemacht werden. gericht Offigiere von denienigen helvetischen Truppen niederzuseigen, die in dem Ranton gur Erefution liegen.

2. Das Gericht wird fich ba versammeln, wo es ber Regierungskommissair ober der Regierungsflatthal ter am schicklichsten finden. Es wird ohne Aufschud que Beurtheilung der Schuldigen vorschreiten.

Der Prasident des vollziehenden Direktoriums,

23 a v. Im Ramen des Direktoriums, der Gen. Gele. mouffon.

öfterreichischer Emifiars.

Das Bollgiehungebirektorium in Ermagung, baff, in Gemeinschaft mit den Feinden der Republit, Die österreichische Regierung das Land überschwemmt, mit verstellten Militairs und andern Agenten, gur Ausspahung der Regierungsmaßregeln, jur Erschreckung des Bolfes durch beimruhigende Nachrichten, zu heimlicher Organisirung von Rauberbanden, und zu schnellem Ausbruch des einheimischen Kriegs.

befchließt: 1. Die Kommissairs des Bollziehungedirektoriums, die Regierungsstatthalter, Unterstatthalter und Agen-Der Prasident des vollziehenden Direktoriums, ten soften die Burger, welche den oben beschriebenen Ban. Emissare Unterschleif und Begunstignng verschaffen, als solche, welche das Falschwerben befordern, anhale ten und militairisch bestrafen. Diejenigen Schenken und Birthabaufer, deren Inhaber es versaumen, fie Befdluß über die Bufammenfetzung der gur ben tonftituirten Autoritaten anzuzeigen, follen jugeschloffen werden.

2. Ein Preis von gehn Louisd'ors wird fur jeden audgesetzt, der in die Sande der fonftituirten Autori-

Bur Ausbezahlung des Preises find die Verwal-

vergiegen zu veranlaffen; in naberer Bestimmung des jenigen von 30. und 31. Merz richten zu laffen; auch werden fie Gotge tragen, daß gegen folche Bofewich. ter und ihre Unhanger gute und schleunige Justig aus-

4. Der gegenwärtige Beschluß soll gedruckt und

Lugern, den 10. April 1799.

Der Prafident des vollziehenden Direftoriums, B a n.

3m Ramen bes Direktoriums, der Gener, Getr. mouffon.

Beschluß über die Berrechnungen der Mills tatrausgaben.

Das Bollziehungsbirektorium indem es verlangt,

daß die Dispositionen des allgemeinen Gefetes über Die Finangen und bas Rechnungswefen gang genau auch auf den Kreislauf berjenigen Summen angewen- jum Dienft ihres Briefwechfeis gebraucht worden find, Det werden, die gum Dienfte der helvetischen Truppen werd.n hiemit abgeschaft, und die Klofter sollen unter bestimmt find,

befchlieft:

1. Alle jum Militairdienst nothigen Summen fliefken in und durch die Sand des Rriegsministers, und ju bem Ende hin steht ihm auf Abrechnung der Rredit bei dem Mationalichage offen.

2. Unmittelbar lagt er diese Gummen dem Generalgahlmeister der Armee, dem Oberkommissair Ordo: nateur, oder bem Commiffar und Bahlmeifter in jedem angehalten, und ben Polizeibehorden überliefert werden. Kantone zufliessen, ohne sie durch die Hand der Berwaltungetammern geben zu laffen.

3. Alle Diefe Beanten wenden fich mit ihren Rech-

nungen an ben Rriegsminifter.

4. Alle acht Tage überschicken fie ihm einen Etat von der in ihren Sanden liegenden Baarfchaft, nebft einem furgen aber genau bestimmten Huszuge aus ihren

Rechnungen.

5. Jeden andern Tag verschaffen die Commissars bes Schakamtes dem Regierungskommissar bei der Urmce einen genauen Begriff über ben Betrag aller ihnen jum Militairdienst abgeforderten Summen, wie

men gefoffen.

rungekommiffar bem Rriegeminifter ben Etat über die quartierungen, fondern auch mit allen Arten bon Liefeunter den Waffen stehende Armee, und über ihre rungen, die fie machen mußten, überladen worden find; verhaltnifmäßigen Bedurfniffe. Gine Copie davon er: balt ber Finangminister, damit auf solche Weise sowohl der eine als der andere, jur Befriedigung der Militairbedurfnisse, die nothwendigen und unaufschieblichen Unstalten zu treffen im Stande fen.

7. Diefer Beschluf foll den beiden Ministern des Artege und der Finangen, wie auch dem Regierungs:

tommiffar bei ber Armee mitgetheilt werden.

fannt gemacht.

Lugern den 18. April 1799.

Der Prafident des vollziehenden Direftoriums, 23 a n.

Im Mamen bes Direktoriums, ber Gen. Gefr. mouffon.

Befchluf über 21. schaffung der besondern Rlosterbothen

Das Bollziehungsbirektorium, auf den Bericht, tag verschiedene Kloster jum Dienste ihres Briefwechfels besendere und eigene Bothen gebrauchen, und mittelft deffen den gesetzlichen Poftrechten ausweichen,

befchließt:

1. Alle Bothen, welche bidher von den Rloftern ber gemeinsamen Berantwortlichkeit aller ihrer Mitglieder gehalten fenn, ihre Briefe ber Doft und ben gewöhnlichen Bothen ju übergeben.

2. Diejenigen Bothen, fo nach Berfluß von acht Tagen, von der herausgabe diefes Beschluffes an gerechnet, mit Briefen von einem Rlofter an bas andere, ober von einem Rlofter an irgend eine Privatperfon wurden angetroffen werben, follen als verbachtige Leute

3. Dem Minifter ber Finangen, und dem der Poligei ift die Bongiehung Dieses Beschluffes aufgetragen.

Lugern, den 26. April 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums, 25 a n.

3m Ramen bes Direftoriums, ber Ben. Getr. mouffon.

Beschluß über Vertheilung der militairischen Beschwerden zwischen die Gemeinden.

Das Bollziehungsdirektorium erwägend, daß es geauch über den Ort und die Stelle wohin diese Sum- recht seve, daß die Gemeinden, welche wegen ihrer Lage teine Kriegsbeschwerden zu ertragen haben, bem 6. Alle acht Tage überschickt der ermabnte Regie- jenigen beispringen, die nicht nur mit Truppenein-

beschlieft:

1. Die Verfügungen des Beschluffes vom 12. Jenner über diesen Gegenstand, sollen auf alle militairische Beschwerden jeder Art, welche den einten Gemeinden auffallen, mabrend bem andere bamit verschont bleiben würden, ausgedehnt fenn.

2. Dem Minifter Des Innern ift Die Bollgiebung 8. Gegenwartiger Beschluß wird im Drufe be bes gegenwartigen Beschluffes aufgetragen, welcher bem offiziellen Blatt der gefestichen Befchluffe beigerudt

werden foll.

Lugern, den 8. Man 1799.

Der Prafident des vollziehenden Direttoriume, Peter Dch 8.

Im Mamen bes Direktoriums, ber Gener. Gett. Monffon.

Beschluß über Vertheilung der Krieg laken auf die bisher davon befreit gebliebenen (Bemeinden.

Das Bollziehungsbirektorium in Betrachtung, daß die Kriegstaften, welche die Gemeinden sowohl durch

zu tragen haben, wegen der Berfchiedenheit ihrer Lage verblendeten Saufen zum Mitleiden gerührt, laden durch auf eine bochst ungleiche Weise vertheilt find — in Be- gegenwartiges Schreiben das Bolf von Unterwallis trachtung, daß biefe Ungleichheit einen Sauptgegenstand ein, daß es gang ungefaumt die Baffen niederlege , der haufigen Rlagen bon Geite der beschwerten Ge- und zwar in Betrachtung, daß unfere Abficht teinesmeinden ausmacht - ferner in Betrachtung, daß jur wege dahin gehe, mit ber Geifel des Rriege über Guch Erleichterung der legtern fein anderes Mittel übrig Eroberungen gu machen, (3) fondern dag unfere Bafbleibt, als die minder beschwerten Gemeinden ju ihrer fen fich nur nach den geheiligten und unwandelbaren huife ju rufen,

befchlieft:

ber Truppeneinquarticung, fo wie von Lieferungen und terten Ordnung. Requisitionsfuhren frei geblieben find, ober dies Lasten in einem geringern Grade getragen haben, find gehal- geachtet der Bande, die Euch vormals mit Oberwallis ten, den beschwertern Gemeinden burch Beitrage in vereinigten, wenn ohne Achtsamfeit gegen das von Gr. Gelb oder in Lebensmitteln ju Gulfe ju fommen.

2. Die Berwaltungstammern find ju dem Ende bevollmächtigt, eine den Bermögensumständen der verschiedenen Gemeinden angemeffene Bertheilung ber Kriegslaften für das Vergangene fowohl als in Zufunft

zu veranstalten.

Gemeinden des namlichen Diftritts, fondern nothigen-

falls auf mehrere Diftritte zugleich erstrecken.

4. Der gegenwärtige Beschluß soll dem Minister der innern Angelegenheiten jur Bollgiehung übergeben, und in das Tagblatt der Gesete eingerückt werden.

Luzern, ben 8. May 1799.

Der Prafident des vollziehenden Direktoriums, Peter Dc 8.

Im Ramen bes Direktoriums, ber Gener. Gefr. Di ouffon.

Proflamation.

Das Bollziehungs. Direftorium an Die Burger Belvetiens.

Delvetier!

Das Bollziehungs Direktorium giebt Euch Kennt nig von der nachstehenden Proflamation an die Ein= wohner von Unterwallis, von Seiten russischer und offreichischer Generalen.

Hierand erfeht ihr bat Schiefal, welches diefe barbarischen Feinde für Guch zubereiten. Ueberzeugt, daß euer Unwillen bierüber eben fo groß fenn werde, als der feinige, beidrante fich das Direktorium blos auf einige Bemerkungen über Diefes mertwurdige Stud.

Proflamation an die Einwohner von Unterwallis.

Wir, die beiden unterschriebenen Oberbefelisha= ber der beiden unüberwindlichen (1) und vereinigten

Truppeneinquartierung als burch Lieferungen jeder Art, Armeen von Defireich und Rufland, (2) gegen einen Grundfagen richten, und auf nichts anders gielen, als auf die Biederherftellung und Befestigung unfrer beilis 1. Diejenigen Gemeinden, welche bis babin ron gen Religion, (4) und ter von allen Seiten erschut-

2Benn, diefer Proffamation jun Trope, wenn ohn-R. A. Majestat in der Proflamation des Pringen Rarls von verwichenem 30. Merz geaufferten Berlangen, (5) nach Wiederherstellung der alten geseglichen (6) Orde nung ber Dinge in Belvetien, wenn alles beffen ungeachtet irgend jemand unter Euch fich mit bewaffneter Sand bliden lagt, fo fundigen wir Euch an, daß ic-3. Diese Bertheilung wird sich nicht allein auf die der von diesen ohne alle Gnate über die Klinge fpringen foll, daß feine Saabe tonfigirt, daß weder fein Beib noch feine Rinder verschont werden follen; um alfo allen unruhigen Kopfen jum Schretbilde ju dienen. (7) Gebt alfo, christiche Bruder, in Euch felbit, tehrt endlich euere Waffen gegen euere mahren eigentlichen Feinde, Die Euch hintergeben, wenn fie fich für enere Freunde ausgeben; bedentt, daß enere lezte Stunde schlägt, (8) und daß Euch jur Ergreifung eurer Partie nur noch bieser Augenbitt übrig bleibt.

Gegeben ju Brieg ben 11. Man 1799.

Unterzeichnet: Millatobitich, General ber Raiferlich = Ruffichen Truppen.

Unterzeichnet: Baron Butafowitsch, Genera.: Major der K. R. Truppen.

Bemertungen.

1) Unüberwindlich, vermittelft der Berratherei und ber Unjahl, welche bei ben Koalifirten immer gedorpeit jo fart mar, ais bei den Frangofen. ABabe ift's, berüchtigt genug find die ruffifchen Ros faten burch ihre Raubsucht, und freilich jagen fie mit dem Barte und mit der lancen Bite Memmen in Schrecken; aber nur den Memmen und unbewaffneten Leuten find fie furchtbar. Immer noch jagten 5 entschloffene Manner 50 folcher Menfchen, die noch feigherziger find, als diebisch, in die Flucht.

2) Mit welchem Rechte fchift ber Raifer von Ruffand, ber bor 18 Jahren bamais nur ats Graf von Rorden in ber Echweiz fo gaffiei war aufgenommen worden, mit welchem Rechte schifte er seine Truppen gegen uns, die mit ihm nichts zu thun hatten? — Sollten wir etwan gegen ihn die Grundsätze des Rechts oder des Völkerrechts verlezt haben? Nein, frei haben wir seyn wollen, wir haben unsere Ketten zerbrochen. Hierin liegt unser einziges Verbrechen in den Augen dieses Fürsten, der die Menschen nur zum Spielzeuge für seines Gleichen geschaffen glaubt, und der vor dem Gedanken erbebt, einst möchten die 36 Millionen Sclaven, die er beherrscht, auch zur Freiheit empor streben.

3) Zuversichtlich geht der Zwek der Destreicher auf die Eroberung der Schweiz, aus welcher vor drei hundert Jahren ihre Voreltern mit Schande versiaat worden; da sie aber mehr niedrige List als Muth haben, so wünschen sie ungeschlagen hereinsuckommen, um desto bequemer mit der Schweiz dasselbe Sviel zu treiben, wie mit Polen. Bas die Russen betrift, so kommen sie, um euere Beiber und Kinder zu würgen, euere Häuser zu vlündern, und was übrig bleibt, in Feuer und Nauch aufgeben zu lassen. Seht, welche Verwährungen sie in Polen angerichtet haben, sobald man ihnen den Eingang erlaubte!

4) Unsere heilige Religion. Bon welcher beiligen Religion ist hier die Rede? Bier Religionen geniessen in den Staaten des Hauses Destreich gleicherweise die Ausnahme, nämlich die Katholische, die Griechische, die Protes

fantische, bie Jubische.

Die Religion der Ruffen ist weder die Ratholische noch die Arotestantische, es ist die Griechische. In Russland sind nicht nur alle christiche Seften geduldet, fo febr fie einander entgegengefest fenn mogen; man zählt daselbst noch überdies mehr als 3 Millionen Mahometaner, und beinahe eben fo viele Beiden und Juden. Die Synagogen von Diesen und die Götzentempel von jenen stehen unter bem Schute ber Regierung, welche weit unbeschränkter und allgemeiner, als unfere Conftitus tion, alle Arten bes Gottesdiensts gestattet. Conderbar endlich ift es, wenn man die Destreicher und Ruffen mit fo anstößiger Beuchelen von Religion sprechen bort, mabrend fie die Beiftlichkeit 10 febr herabgewürdigt, mahrend fie fo viele Klofter fekularifirt und beraubt, und fonderheitlich auch, mahrend fie mit bem Gultane ber Turten, dem Erb. und Erzfeinde bes chriftischen Ramens ein fo inniges Bundnig geschloffen haben.

5) Die Proflamation des Prinzen Karls vom 30. Merz. Gerade in dem Augenblik wurde

Diese Proflamation verbreitet, in welchem bas gesponnene Complott im Innern hatte ausbrechen sollen. Es war darum zu thun, die guten und leichtglaubigen Bewohner ber Schweiz über Deftreichs eigentliche Absichten hinter das Licht zu fühe ren. Damais magte es bas offreichische Saus, fich als Beschützer unster Unabhängigkett angukundigen; es stellte sich, als suche es nichts ans bers als schlechtweg den Durchmarsch über unsern Boden, um Frankreich anzugreiffen; allein Die Bemühungen unwürdiger Brieffer , ber Schwarmer und der Creaturen der ehmaligen Regierung, auf welche der Dring Rauf rechnete, hatten nichts als Schimpf und Schande jur Folge, und fwerben auch jezt teine andern Folgen haben. Die auf öffreichischen Befehl neulich zu Mayland und in Cisalpinien an den Patrioten verübten Graufain. keiten, deren Weiber und Rinder von Fenfiern heruntergeworfen wurden, verrathen genugiam die boshafte Arglift, welche diese Schrift dictirte.

6) Alte und gesezliche Ordnung der Dinge. Von neuem also bekommt ihr wieder eure Schult-heisen, eure Burgermeister, eure Venner, eure Senatoren, eure Landvögte, eure Patrizier, eure gnädigen Herren nebst der unreinen Horde aller Unter-Tyrannen, die euch jezt noch in der niedrigsten Knechtschaft erhalten wurden, wosern nicht die französische Revolution erfolgt wäre. Die Oestreicher und die Russen thun euch den Vorschlag zur Wiedereinsetzung iener privilegirten Familien, die alle eure Rechte usurpirt hatten, die sich von der Frucht eures Schweises mästern, und die, von tollem tlebermuthe berauscht, auf Euch herabsahen, als auf Wesen geringerer Art!

Von Euch verlangte die Regierung nichts als die Steuern, welche die Behauptung und die Bertheidigung des Vaterlandes nothwendig erfordert, und dieses Begedren fandet ihr anstößig; allein, nicht nur werdet ihr den alten Gedietern die gleichen Steuern entrichten; sie werden Euch unter allerlei Vorwande weit lästigere austegen, und von neuem werdet ihr den Zehnten, die Grundzinse, und alle Feudalpsichten, unter denen ihr niedergedrückt waret, entrichten mussen, während daß ihr auf ihre Abschaffung mit so vieler Ungeduld gedrungen habt. Von dieser Veschaffenheit, Burger, ist die alte Ordnung der Dinge, die man Euch ankündigt.

(Der Fortseizung folgt.)

intermediation of

Der schweizerische Republikaner

berausgegeben

von Efcher und Ufteri,

Mitgliebera ber gefesgebenden Rathe ber belbetifchen Republit.

Band III.

Nº. XXV.

Bern, 10. Christm. 1799. (20. Frimaire VIII.)

Vollziehungsdirektorium. Proflamation an die Einwohner von Unterwallis.

(Beschluß)

7) Selbft ihre Beiber und Rinder follen nicht verschont bleiben, um den uns ruhigen Ropfen jum Schreden ju dies nen. Sehr wurdig ift eine folche Drohung in dem Munde berjenigen, welche ben Krieg im Mamen ber Konige fubren; der Ruffen wurdig, welche in einer Vorstadt von Warschau 16000 Menichen unbewehrt in ihren Betten erwurgten ; wurdig ihres Chefs Sumarof, eines unwissenden roben, wahnsinnigen Tollkopis, nur so lange beberzt, so lange er von Brandtewein berauscht ift, wurdig des öftreichischen Saufes, welches die Bothschafter der französischen Republik bei der Abreife von Raffadt, mo fie für Europa am Frieden arbeiteten , hinmorden ließ; wurdig der Steiger, 2Bog, Courten, Perrig und aller jener Bofewichter, Die nur darum auswanderten , um über ihr Baterland alles Unheil des Kriegs zu verbreiten. Während daß ihr ihre Familien großmuthig beschüßet, brennen sie selbst nichts desteweniger für Begierde, sich in dem Blute der Eurigen zu baden.

Last euch durch ihre Drohungen nicht schrecken; so wie sie ihre blutigen Anschläge verrathen, so verrathen sie auch ihre Ohnmacht. Bevor sie noch in den Schood eurer Familien dringen, stoßen sie auf edle Krieger, zum Schupe der Eurigen bewassnet, sie stoßen auf Männer, welche die heiligste Sache zu behaupten wissen werden. Mit unerbittlicher Strenge wird das Direktorium die Nerräther strasen, welche es wagen, aus dem Schoose he vertiens mit solchen Barbaren in Korenanden.

Co respondent zu treten.

8) Eure legte Stunde Schlägt. Dieser Dest-

werth, wenn er nicht so abscheulich ware. Balb entschieden ist es, was für eine Karthen ächte Helvetier ergreifen; Helvetier, würdig des Namens, mit der einen Hand stossen sie die diesenigen zurück, die für einen Augenblik den Boden ihres Vaterlandes bestekt haben, und mit der andern würgen sie die Treulosen, welche sie haben herbeit rusen dürsen. Geschlagen hat alsdann die lexte Stunde für diesenigen, die frevlerweise und zum Tode oder zur Dienstbarkeit verdammten.

Muth, Helvetier! fend auf bas Kampfieichen bes Direktoriums zur Vertheidigung Eures Baterlandes bereit! Sie erblaffe, die Arisfokratie über das Schickfal, das ihr droht, wenn sie noch langer sich mit Verratheren abgiebt! Sie erblasse ben unserm festen Entschlusse, alles zu magen, alles aufzuopfern für unsre Vertheidigung.

Bosern die Russen und Destreicher über unsve Gebürge zu dringen versuchen, so werden einst ihre Gebeine und Knochen eben so, wie die Denkmale von Morgarten, Sempach und Nasels unfre Enkel erinnern, was ein hochherziges Wolf vermag, wenn es die Frenheit, wenn es die Nechte der Menschheit und seiner Unab-hängigkeit vertheidigt.

Lugern , den 20. May 1799.

Der Prissent des vollziehenden Direktoriums, Peter Och 8. Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr. Mouffon.

Beschluß über Beziehungsart der Kriegs, fener.

Das Vollziehungsbirektorium auf die Berichte der Borgesezten zur Beriehung der Kriegsabgabe, und in Vollziehung des Gesetzes vom 24. April;

Dach Unborung feines Finangminifters,

beschließt:

einnehmer, oder alle andere Personen, welche die Gemeinde durch denjenigen bezogen werden, dem die unverweilt die Bergeichniffe ihrer Gemeinde oder ihres

Bezirks untersuchen. 2. Aller Orten, wo die Tare der liegenden Guter und die Anzeige ber Ravitalien schon beendigt fenn wird, foll der Einnehmer Diefe Schatzung mit Der von dem Steuerpflichtigen geleifteten Begablung ent

gegen halten.

3. Da wo die Taration noch nicht geschehen ware, soll der Distriktseinnehmer eine ohngefahre Schatzung über das Vermögen eines jeden Burgers machen, mit dem Vorbehalt, daß solche nachher berichtiget werden könne, wenn die Taxation und die Anzeige mit Beistimmung bes Steuerpflichtigen schluff-lich festgefezt fenn wird. Bu diesem Ende soll fich ber Diftrittseinnehmer von Gemeinde ju Gemeinde bege- Befchluß über Die Maagregeln gur Gicherben, um die Taration vorzunehmen, und um das Wert zu beschleimigen fann fich der Ginnehmer einen vertrauten Mann aus der Gemeinde bestellen, beffen Berrichtungen aber er unterfuchen und berichtigen wird.

Einnehmer alle diesenigen ausseichnen, die gar keine Pferd, wie auch der Bote und Postwägen, gegen Kriegssteuer oder solche nicht richtig bezahlt haben; er wird dieselben alle dem General : Einnehmer verleiden, und ihm den Grad des Betruges oder der begangenen Nachläsigkeit, und die mehr oder mindere Uebelge- und Polizeiministers, mit aller Genauigkeit anzeigen.

ber im Sehler begriffen, aufgelegt werden foll.

ihrer gefetmäßigen Steuer angelegt werden.

geliefert haben, follen gleichfalls um bas Dreifache nehmen, und felbigen ohne Bergug des Munizipalität ibrer gefegmäßigen Steuer angelegt werden.

angelegt werden.

9. Die, welche brei Biertheile ober mehr ent-9. Die, welche drei Biertheile oder mehr ent 3. Die Urheber eines solchen Bergebens sollen in richtet hatten, sollen gehalten seyn, den Betrag ihres Berhaft genommen, und ihnen ihr Prozes durch die Steuerbeitrages ju ergangen.

10. Die, welche aus Nachtäßigkeit nicht bezahlt tonsgericht gemacht werden.

6. Die laut Beschluß vom 6. Man eingesesten haben, follen um das Doppelte der Taxe angelegt werben.

11. Cobald die Bermaltungstammer und ber Obereinnehmer den Betrag der Bufe bestimmt haben Gemeinde durch benjenigen bezogen werden, dem bie Berrichtungen eines Einziehers obliegen, und Diefer foll begwältiget fenn, von dem Regierungsftatthalter bes Kantone die vollziehenden Magregeln gegen Dies jenigen zu begehren, welche die Bezahlung gu leiften fich weigern wurden.

Bern, den 6. Brachmonat 1799.

Der Prafident des vollziehenden Direktoriums Peter Das.

3m Namen des Direktoriums, der Ben. Get. Mouffon.

heit der öffentlichen Straffen, besonders für die Couriere.

Das Bollgiehungebirektorium in Ermagung, daß Die Sicherheit der öffentlichen Straffen, und besonders 4. Nach Beendigung dieser beiden Werke foll ber das ungehinderte Reisen der Couriers zu Jug und zu

Der General Sinnehmer soll sich unverweilt vor 1. Die Couriers zu Pferde und die Posiwagen die Verwaltungskammer begeben, um mit derfelben sollen mit Sabeln und Pistolen versehen, die Couriers den Vetrag der Buse zu bestimmen, die einem jeden, zu Tuß aber mit einer Lanze und einer Pistole bewaffnet fenn. Sowohl bie einen, als die andern find 6. Alle Burger, Die aus bosem Willen gar feine begwältiget, sich ihrer Waffen benm ersten Angriff zu Kriegssteuer entrichtet hatten, sollen fur bas Dreifache bedienen.

2. 3m Fall eines Angriffs follen fie fich zu bem 7. Alle diejenigen, welche nur eine geringere Agenten der nachst gelegenen Gemeinde verfügen, der Summe als die Halfte ihres schuldigen Beitrags über die Aussage des Couriers einen Verbalprozes aus des Orts guftellen wird. Diese nun ift unter ihrer 8. Diesenigen, welche über die Halfte, aber Beranewortlichkeit gehalten, drei ihrer Mitglieder weniger als die drei Viertheile der gesekmäßigen sogleich auf den Ort, wo der Angriff geschehen, zu Steuer entrichtet hatten, sollen um das Doppelte senden, um allda die erforderlichen Nachforschungen qu Entbedung ber Schuldigen anzuftellen.

Befiffenheit des öffentlichen Unklagers bei dem Kan-

Gemeindewachen follen Die Racht hindurch auf den

aroffen Straffen und Mebenwegen patrouilliren, und

to über die öffentliche Sicherheit machen.

5. Die Agenten und Munigipalitaten werden ben Dienft wirk ich verfeben. Couriers zu Fuß und zu Pferd auf ihr Ansuchen hin, 5. In allen übrigen Gemeinden ift es hinreichend, und wenn es der Fall erfordert, eine hinlangliche Be- wenn die Polizenwache lediglich auf dem Viguet, und bedung mitgeben, um selbige auf ihrer Reise zu nur auf den ersten Ruf bereit ift, den wirklichen Dienst befchügen.

girt werden wird, die erforderliche Bollgiehung gu machen.

geben.

7. Der Kriegs =, Finang und Juftizminister find beauftragt, diesem Beschluß die eines jeden Fach an-

Bern den 17. Brachmonat 1799.

Der Prafident bes vollziehenden Direftoriums

Peter Dch 8.

3m Namen des Direftoriums, der Gen. Gefr. mouffon!

Beschluß über partielle Zurücknahme der Beschlusses vom 6. Man über die Pas seports.

Das Vollziehungsdirektorium, in Betrachtung, bag die im Innern der Republik wieder hergestellte Ruhe eine Abanderung in denjenigen Maagregeln erlandt, welche eine ftrenge Aufficht über alle Urten von Reisenden jum 3med hatten.

In Erwägung, baf jede Ginschränkung ter perfonlichen Freiheit aufhoren foll, fobald Die Rucficht auf offentliche Wohlfahrt, die sie nothwendig gemacht

hatte, wegfällt.

ber Polizen,

beschließt:

in soweit jurudgenommen , in wie weit fie ben Ue- thun. bergang aus einem Diftritt in ben andern betreffen , und von jest an gelten fie nur in folchen Fallen, wo fogleich an Ort und Stelle begeben, wenn noch fichte ein helvetischer Einwohner fich aus seinem Kantone bare Spuren der erlittenen Beschädigung vorhanden entfernen, und in einen andern begeben will.

frifte ausgenommen, wenn fie fich nicht weiter als in benguwohnen. Die angrangenden Diffrifte ber benachbarten Rantons

begeben woffen.

Diefenigen Orte zu bestimmen, wo die Paffe der Rei- nen, werden ebenfalls herbengerufen und angehort fenden untersucht und visirt werden follen.

4. In diesen Gemeinden fon zu dem Ende eine Bolizenwache aufgestellt bleiben, und den nothwendigen

5. In allen übrigen Gemeinden ift ce binreichend,

zu verfeben.

6. Die Regierungsstatthalter, Unterstatthalter und 6. Der gegenwartige Beschluß soll durch den Druck Agenten werden die schleunigsten Maasregeln ergreifen, bekannt gemacht, und dem Minister der Polizen auf um gegenwartigem Beschluß, ber gedruckt und publis getragen werden, über die Bollziehung deffelben zu

Bern, den 17. heumonat 1799.

Der Drafident des vollziehenden Direktoriums, Laharpe.

Im Ramen bes Direktoriums, ber Gen. Get.

Mouffon.

Beschluß über Maagnahme gegen Erzeffe von Milt= tarversonen.

Das Vollziehungsbirektorium, in Betrachtung, daß die allgemeinen und unbestimmten Rlagen, welche über Bergeben von Militarperfonen geführt merben, weder zu einer genauen Untersuchung noch in Bestrafung berfelben in den Stand fegen, - in Betrachtung daß unstatthafte Beschuldigungen eben fo fehr muffen vermieden , als fein Mittel barf verfaumt werden, um auf gegrundete Rlagen Gulfe zu verschaffen.

In Bollziehung des Gesehes vom 25ften heumos nat 1799. und nach Unborung feiner Minifter Des

Rriegewefens und der innern Ungelegenheiten,

beschließt:

1. Jedermann, der irgend eine Dighandlung feis ner Perfon, ober eine gewaltsame Beschädigung feis Rach Anhörung seiner Minister Des Innern und nes Gigenthums von belbetischen ober frankischen Dis litarpsrionen erfahren sollte, ist aufgefodert, dem Unterftatthalter feines Diffriftes, wenn er fich in der Mas 1. Alle Verfügungen des Beschluffes vom 6. Man be tes Sauptorts befindet, widrigenfalls aber bem 1799. Die fich auf Paffeports beziehen, find nunmehr Agent feiner Gemeinde unverzüglich davon Anzeige gu

2. Der Unterflatthalter ober ber Agent wird fich

find, und diefelben in Augenschein nehme.

2. Bon dieser Berpflichtung fich mit einem Passe 3. Er wird in Diesem Falle den Commandant des zu versehen, find jedoch die Sinwohner der Granzdis gegenwartigen Truppenkorps einsaben, der Untersuchung

4. Diejenigen Zeugen, welche ben bem Borfalle gegenwartig gewefen, ober über die vorhergegangenen 3. Es bleibt den Regierungsstatthaltern überlassen, und nachfolgenden Umstände desselben aussagen tonwerben.

ver Untersuchung sogleich ein genauer Berba prozes ten, die für die Tage der gewöhnlichen Sigung bei ifgenommen, das heißt: die Klage des Beschädigten, Gericht bestimmt ist. ie Ausfagen der Zeugen, und dasjenige, was fich

6. Diefer Berbalprozeg foll den Ort, die Zeit und ie Perfonen mit Benennung des Truppenforps ju weljem diefelben gehoren, fo wie die wefentlichen Umftane des Borfalls bestimmt und beutlich angeben, und von dem Unterftatihalter oder Agent eigennandig un

terzeichnet fenn.

7. Der Truppenkommandant, der bey der Unterfuchung gegenwärtig gewefen, wird gleichfalls eingelaben werden, den Berbalprozef zu unterzeichnen, und im Kall dief von ihm verweigert murde, foll von def fen Abichlage nebst den angeführten Grunden desseiben Beschluff über die Clauseln zu der Vorschrift vom austruckliche Meldung geschehen.

8. Der nach diefer Borichrift abgefafte Berbalprojeg wird ungefaumt dem Regierungeftattoalter eingefandt, von demfelben vifirt, und wenn die Befchul-Digung helvetifche Militarperfonen betrift, an ben Rriegsminister, wenn sie frankische Militarpersonen betrift, werden.

gemacht, und dem Minister bes Kriegswefens, fo wie genfland. Demienigen, ber innern Angelegenheiten, jedem fo

Bern, ben 3. August 1799.

Der Drafident des vollziehenden Direktoriums,

Laharpe.

Im Mamen des Direktoriums, der Gen. Gek. mouffon.

Beschluß über Gehaltsbestimmung der Glieder Clausel beigufügen : Diffriftsgerichte ben außerordentlichen der Situngen.

Das Bollichungsbirektorium auf Die Unfrage ber Rermaltungstammer Des Rantons Bafel: ob ben Glies dern ber Diftrittsgerichte, welche mit der Instruction Der Rriminalprozeffe oder mit der Aufnahme der Informationen von den Partheien beschäftiget find, Die nehmliche Bezahlung bestimmt werden folle, die fur die Tage der gewöhnlichen Sigung festgefest ift;

Rach Unborung feines Minifters Des Innern,

beschließt:

jeben Lag, an bem fie wirklich in Berrichtung ihres sichrieben haben."

5. Ueber den gangen Vorfall wird nach geschehe- Umtes begriffen find, die nehmliche Bezahlung erhab

1e Aussagen der Zeugen, und dasjenige, was sich 2. Die Minister des Innern und der Justiz sind is dem Augenscheine ergiebt, vollständig niedergeschrie- beauftragt, diesen Beschluß, der in das Bulletin der in werden. Gesch Beschluß, der in Bollziehung zu bringen.

Bern, ben 3. Augustn.onat 1799.

Der Prafident des vollziehenden Direktoriums,

Laharve.

Im Ramen des Direktoriums, der Gener. Gefr. Mouffon.

2. April und zu dem Beschluffe vom 10. Juli über die Einziehung der Einregistrirungs

Das Vollziehungsbirektorium, nach angehartem Vorschlage des Finanzministers zu nahern Bestimmunan den Minister der innern Angelegenheiten eingeschickt gen fur Die Borschrift vom 2. April über die Gingiehung der Einregistrirungegebühren, wie auch über den 9. Diefer Beschluß foll burch ben Druck befannt Beschluß bom 30. heumonat über den gleichen Ge-

In Erwägung, wie wefentlich nothwendig die viel ihn derselbe betrift, zur Vollziehung übergeben Verhutung der Misbräuche sen, welche durch falsche werden. veranlaffet werden;

> In Erwägung, daß die oben erwähnte Vorschrift aller nur möglichen Klatheit und Vollständigkeit bedürfe,

beschließt:

1. Der Finanzminister ift bevollmachtiget, bem 11. Artifel der Borfcprift vom 2. April foigende

Rein Gerichtsschreiber ber ein geschworner Nomtar ift, foll bei Strafe der Ungultigkeit feiner "Akten, und bei seiner eigenen Berantwortlich"feit in dem Districte, so der Gerichtsbarkeit des
"Teibunals unterworfen ist, bei dem er als "Schreiber angestellet ift, irgend eine Afte oder meinen Vertrag ausfertigen, für welche Ginregi. "ftrirungsgebühren bezahlt werben muffen."

2. Eben so ist der Minister beim Beschlusse des 5. Artifels des Beschlusses vom 30. Seumonat zur Beifügung von folgendem Zusape bemächtiget: "Und "wenn der aussertigende Rotar bei der Akte die Ents 1. Die Glieder der Diftriftsgerichte follen für "richtung der Ginregistrirungsgebuhren wird binge

der Bejege eingeruckt werben.

Bern, ben 10. Augustmonat 1799.

Der Drandent des vollziehenden Direktoriums,

Laharpe.

3m Namen bes Direktoriums, ber Gen. Cet. mouffon.

Beschluß über die Regelmäßigkeit bei der Entbebung der Auflagen und des Darleihens.

Das Vollziehungsdirektorium, in Erwägung, wie wichtig es fen, daß bei ber Enthebung der Auflagen und des Darleihens, jene Regelmäßigkeit und Thatigteit beobachtet werde, wogu der Drang der Umftande nothiget; wie auch, daß gesetliche Strafen gegen folche Borgefegte verhangt werden, die entweder aus Nachläßigkeit oder aus bofen Absichten ben Finangoperationen Sinderniffe in den Weg legen mochten,

befchliefit:

1. Es ift allen Oberftenereinnehmern eingescharft, jede Woche dem Finangminister einen Generalbericht einzuliefern, über die in ihrem Cantone festgefetten und eingehenden Auflagen und Darleihen, Die zu Sanden der Republik bezogen werden.

2. Aus allen diesen Berichten formirt ber Finangminister jede Boche einen allgemeinen Bericht, und

überreicht ibn bem Di efforium.

3. Eben dieser Minister ift beauftragt, diejenigen Obersteuereinnehmer und Beamten anzuzeigen, Die mit ihrem Geschäfte zurückstehen, -oder fich einiger Nachläßigkeit verdächtig machen.

4. Diefes gegenwärtige Arrete foll von dem Finanginmister vollzogen und befannt gemacht, wie auch in

Das Bulletin der Gefete eingerückt werden.

Bern, den 12. Augustmonat 1799.

Der Prafident des vollziehenden Direktoriums,

Laharpe.

Im Ramen des Direktoriums, ber Gen. Get.

mouffon.

Beschluß über Amnestie für Ausreisser.

bas Gefet vom 9. Augustmonat eine Amnestie für theilet werden, die sich offentlicher Bergehungen alle Individuen, fowohl unter den Gulfetruppen als schuldig gemacht haben; unter jedem Corps, das im Golde der Republit fteht, bewilliget habe, in fofern fie fich beim Ausreiffen nur Einziehung Diefer Untoften eine Form zu beftimmen, in folche Cantone flichteten, Die nicht vom Feinde um daß diefe Unkoften keineswegs der Nation jur befest find ;

3. Gegenwartiger Beschluß foll in bas Bulletin | In fernerer Erwägung, daß eben biefes Gefek durch den 2. Artifel bem Bollzichungsdirektorium bas Recht zueignet, den Termin zu bestimmen, in dem fich die Ausreiffet wieder bei ihren Corps stellen sollen.

In Erwägung endlich, daß bas Verbrechen bes Ausreissens nur benjenigen nachgelaffen ift, die fich bet ihrem Corps wieder zur bestimmten Zeit einfinden, und daß eben barum bas Gefet immer noch feine gange Kraft gegen diejenigen behalt, die in der Pflichtvergeffenheit gegen das Vaterland beharren, indem fie fich den Pardon nicht zu Rute machen, den es ihnen anbietet;

beschlleft:

1. Alle Individuen der Legion, der Salbbrigaben von den Sulfstruppen, der in Dienft imd Thatig: teit gefegten Glite ber Republit, Die fich ins Innere berselben zurückgezogen haben, genießen ber durch das Gesen vom 9. August bewilligten Amnestie; jedoch unter ber Bedingung, daß diejenigen von der Legion und von den Auxiliar = Brigaden auf den 31. Augusts monat; diesenigen aber, die zu den in Thatigkeit gesezten Elitenbatailsons gehoren, auf den 15. Serbstsmonat des laufenden Jahrs bei ihren Corps eine treffen.

2. Alle Diejenigen, die sich den wohlthätigen Berfügungen dieses Gesetzes nicht unterwerfen, und fich zu der in Dein vorhergebenden Artitel bestimmten Zeit nicht an ihren Dosten einfinden, werden als Ausreisser betrachter und als solche verfolgt.

3. Bur Bollgiehung bes gegenwartigen Beschluffes ift der Kriegeminister beauftragt; auch foli der Beschluf in das Bulletin der Gefete eingerückt werden.

Bern, den 14. Augustmonat 1799.

Der Prafident des vollziehenden Direktoriums, Labarpe.

Im Ramen bes Direktoriums, ber Gen. Gefr. mouffon.

Beschluß über die Attributen einer jeden Eriminal = oder Correttionellen Brozedur.

Das Vollziehungsdirektorium, in Erwägung, das die gute Ordnung und die Sicherheit des Staats die Vollziehung der Urtheilsprüche erfordern, so wie auch Das Bollziehungsbirektorium, in Erwägung, daßidie Erftattung der Untoften, wozu diefenigen verur-

In Erwägung , daß es bringend iften für die

Last fallen;

beschlieft:

1. Un bas Ende einer jeden Criminal = oder for

veranlaften Unfosten beigefest werben.

2. Diefes Bergeichnif foll enthalten : 1. Die Bebuhren für Die Gerichte und Gerichtschreiber; 2. Die Untoften wegen der Berhaftnehmung, Gefangenschaft, Bewachung und Abwart, Transport ber Gefangenen und Boll iehung der Gentenzen; 8. Taggeld für Die Bengen und andere Perfonen, Die jur Beleuchtung Des Prozesses vorgelaben werben.

3. Dieses Bergeichnis wird bem Profurator ber Munizipalitat zugestellet, in welcher ber Berutheilte feghaft ift, bamit er die Bezahlung eintreiben tann.

4. Der Profurator Der Munizipalitat überliefert ben Betrag biefer Untoften bem Gerichte, vor welchem der Projeg beigelegt worden, und ber Roftenbetrag wird bernach ber Bermaltungstammer gugefchicft.

5. Der Juftizminifter ift jur Bollziehung Des gegenwartigen Beschluffes beauftragt, welcher so lange gultig bleibt, bis bas gefetgebende Corps über bicfen Gegenstand burch ein bestimmtes Gefet entscheiben wird.

6. Der gegenwärtige Beschluf wird in das Bulletin ber Befete eingerudt.

Bern, den 16. Augustmonat 1799.

Der Prafident des vollziehenden Direktoriums,

Laharpe.

Im Ramen bes Direttoriums, ber Ben. Gefr. mouffon.

Beschluß über die Begunstigung der Klucht ofterreichischer Arieasgefangenen.

Den Statthaltern, Unterftatthaltern, Agenten und Burgern von Bel vetien.

Burger!

Das Bollziehungsbirektorium ift benachrichtiget, bag ungeachtet bes Gefetes vom 26. Merz, Die ofterreichischen Kriegsgefangenen, die ihrer Geleitswache entrinnen, von verschiedenen Burgern aufgenommen und verborgen werben; daß andere, welche auf dem Lande oder in Geburgen gerftreut find, Schutz und Unterhalt von ihnen geniegen, indem fie diefelben als Merkjenge ihrer verbrecherischen Unschlage, jur Stuße ibrer mabninnigen hoffnung betrachten.

Die Sicherheit der rubigen Burger, Die Erhaltung des Privateigenthums, die öffentliche Ruhe und Ordnung machen es bem Bollgiehungebireftorium jur

Rach angehörtem Bericht feines Justigministers, Pflicht, Diefer treulosen Berheimlichung ein Ende gu machen, und die Anspinnung feindlicher Gewebe ju

gerftoren.

Darum erinnert bas Direttorium bas Bolf an reftionellen Projedur foll das Bergeichnig der durch fie Die Beroionungen jenes Gefeges vom 26. Mers, das jene, "die die Flucht eines offerreichischen Kriegsge "fangenen begunftigen, burch die Ginfperrung von "einem Jahr geftraft werden follen, und dag jene, "welche zu einer folchen Flucht anreigen, mit gehnjah-"riger Rettenstrafe belegt werben follen."

Darum erinnert daffelbe die Stadt = und Unterftatthalter und Agenten der Nation, daß die Polizei und die Gorge für offentliche Ruhe von ihrer Seite eine Bachfamteit erfordere, Die ju allen Zeiten thatig und wirksam seyn soll; daß sie das Auge der Regie-rung und zu gleicher Zeit ihr Arm seu, der fiets aufgehoben und bereit fenn foll, die Strafen ju ertheis

ien, welche das Gefet bestimmt.

Es fen demnach jeder Burger helvetiens aufge fodert, dem frankischen Kommandanten jene entronnene Kriegsgefangene anzuzeigen, beren Aufenthalt auf bem Lande ihm befannt ift, und fie, wenn er fann, felbft guruck zu bringen. Die Munigipalitaten ber Be meinden, und die öffentlichen Beamten Der vollziehenden Gewalt werden verantwortlich für die Bolliebung des gegenwärtigen Schlusses senn, und jede Nachläs figkeit soll als Uebertretung des Gesetzes betrachtet und gestraft werden, wie das Gesetz verordnet.

Bern, ben 21. Augustmonat 1799.

Der Drafibent bes vollziehenden Direftoriums, Labarpe.

Im Mamen des Direktoriums, ber Gen. Set. mouffon.

Beschluff über die Schriften, so von Partheien den Gerichten vorgelegt werden, und dem Stempel nuterworfen find.

Das Bollzichungsdirektorium nach Anhörung bes Berichtes des Juftig = und Finanzminiffers über die Frage : ob die Prozeffchriften und Memoriale, die von den Parteien vor Gericht vorgelegt werden, follen

auf gestempeltem Papiere geschrieben werden? Gerichtstanglei niedergelegt werden, gufolge ber Musdrucke bes 36. Mrt. vom Gefete des 17. Weimmonats 1798 ju Urfunden oder ju irgend einem fchriftlichen Beweise bienen tonnen Punter Unwendung bes 2. Art. des Beschluffes vom 24. Jenner 1799,

befchlieft:

Dem Stempel find auch Die Schriften und

Memoriale unterworfen, Die von den Parteien por

Bericht vorgelegt werden.

find der Juftig = und Finangminifter beauftragt. Diefer ihre Untoffen Ballifer Banfen, ober andere Rinder Beschiuf foll auch in bas Bulletin ber Gefete einge- aufnehmen, und unterhalten, deren Eltern fich auffer ruckt werden.

Bern, ben 28. Augustmonat 1799.

Der Prafident des vollziehenden Direktoriums, Laharpe.

3m Ramen bes Direftorium, ber Ben. Gefr. Mouffon.

Besthluß über Unterstützung der Walliser durch den Ertrag der Erndte eines Theils thres Kantons.

Das Bollziehungsbirektorium, in Erwägung des jammervollen Buftandes des Rantons Ballis, in ben er theils durch die Requifitionen, Die der Krieg nothwendig macht, gerathen ift;

In Ermägning, daß es Pflicht der Regierung fen, den Unglucklichen Unterflutzung zu verschaffen, welche das Opfer folcher Zerrüttungen geworden, oder unter der Last der Requisitionen erliegen;

In Erwägung endlich, daß, wofern die Anwen- das die Regierung, das Baterland und euer eigenes dung seiner eigenen Mittel nicht hinreichend ist, das Wohl von euch fordert. Aber eben deswegen muß es Bolliehungsdirektorium nicht ausser Acht lassen darf, euch, obgieich viele Beschwerden des Staats, der Zeit um wirksamere in der mitleidigen Theilnehmung der und des Krieges auf euch liegen, doch ein angenehmes Belvetier, und in den Regungen der Menschlichkeit gu Opfer fenn. fuchen, welche immer Den achten Burgerfinn begleiten;

beschließt:

schmachten.

Diesem Kanton foll die Simme von 6000 Franken fenn sollen, Stugen des Baterlandes, der Geseige, Des für die dringendften Bedurfniffe zugestellt werden, fur Gemeinwohls und des Burgerglucks zu heisten. den Antauf der nothigsten Wertzeuge für die Fesdarbeit.

3. Die Berwaltungstammern find beauftragt, an bie Burger ihrer Kantone eine Proflamation ergeben Bur Bollgiehung des gegenwartigen Beichluffes zu laffen; in der Abficht, fie ju bewegen, baf fie auf Stand befinden, fie feibst zu ernabren.

4. Der gegenwartige Befchluß foll in bas Tages blatt der Befege eingerudt weeden. Bur Bollgfebung beffelben ift der Minister der innern Angelegenheiten

beauftragt.

Bern, den 23. herbstmonat 1799.

Der Prafident des vollziehenden Direktoriums, Sabarn.

Im Namen bes Direktorium, ber Ben. Gefr. Mouffon.

Profiamation über die Stellung von Ratio. nattruppen.

Das Bollziehungsbirektorium an das belvetische Bolf.

Burger!

Die erste und beiligke Pflicht der Borsteher des In Erwäging, daß, indem das Direktorium Bolkes ist, dem Baterlande Ruhe, Ordnung und durch seinen Beschluß vom 20. Heumonat, die Erndte Sicherheit, den Gesehen Achtung und Gehorsam, und vom Oberwallis als Nationaleigenthum erklarte, es den bürgerlichen Berbindlichkeiten treue Entrichtung zu gesinnet war, von dem Ertrage derselben einen Geschaffen. Bon dieser Wahrheit durchdrungen, has brauch zu machen, der denseinigen Gesühlen angemessen den die gesehgebenden Käthe, nach einem Borschlag sen die Kollziehungsdirektoriums, durch ein Geseh verschurch ihre Verirrung bestraft worden, und gegen Mitz ordnet, daß von seder Gemeinde, auf 100 Aktivbürzbürger einstößet, welche verlangen wieder unter die ger, ein Mann bewassnet und bekleidet zum Wassen. Herten;

Das, Bürger! ist ein kleines aber nottliges Opfer, daß die Regierung, das Baterland und einer eigenes Die erfte und beitigfte Pflicht der Borfteber des

Mus curer Mitte foll ein Korps braver Schweizer gezogen und gebildet werden, bas die Bolliebung ber Befete unterftuten, Die offentliche Rube und Gicher= 1. Der Ertrag der in Oberwallis, jufolge bes beit begunftigen, Ordnung im gemeinen, und Friede' Beschlusses vom 20. heumonat gemachten Erndte, soll im hanslichen Leben befordern foll; ein Korps beivetijur Unterftuhung folcher Mallifer angewendet werden, icher Büsger, die ihre Mitburger, ihre Freunde, ihre die von den Folgen des Krieges am meisten gelitten Bruder gegen die Bermuftungen der Gesetzlosigfeit, der haben, und die unter den dringenoften Bedurfniffen Partheisucht, der Zwietracht und anderer fo schandlis chen als schadlichen Leidenschaften sichern sollen; ein 2. Dem Burger Wild, Regierungstommiffar in Korps freier Manner, welche Theilhaber ber Ehre

Burger Belvetiens! fann euch Diefer Rubm und

diese Bestimmung gleichgultig senn? Konnt ihr gleich-lgen, ohne die Bothschaft mit den Prozes gultig anfeben, wie die Gefete eurer Stellvertreter, fchriften gu begleiten; die Beschluffe und Anordnungen eurer Regierung unbefolgt und oft ungeachtet bleiben, weil fie nicht mit minifiers gehöriger Rraft unterftust werden fonnen? Konnt ihr gleichgultig wahrnehmen, wie übelgefinnte, verfehrte, felbstfüchtige und leidenschaftliche Menschen euere Rube, euere Sicherheit, euer öffentliches und häusliches Gluck bedrohen, unter mancherlei betrügerischen Masten foren und untergraben, weil denselben nicht mit Nachdruck begegnet werden fann? fann es euch gleichgultig fenn, alles, was euch theuer ift, auf bas Spiel gefest zu feben, weil die Macht fehlt, euch und das Eurige zu garantiren? Und wer fann euch dieß alles am besten sicher stellen, als ihr felbst, Glieder aus eurer Gemeinde, und Sohne aus eurem Schoofe!

Burger! die Auswahl ift euch überlaffen; ihre gemeinnutige Bestimmung ift euch befannt; ber Beitrag zu denselben ist unbedeutend; ihre Unterstützung ist dringend; von ihr hängt ab, Ruhe, Sicherheit, Glück und Wohlfahrt, und was all dieses gewähren kann und muß — Achtung und Vollziehung der

Befete.

Bern, den 25. herbstmonat 1799.

Der Prafident bes vollziehenden Direktoriums, Gavary.

Im Ramen bes Direftoriums, Der Gen. Gefr. Mouffon.

Beschluss über die Vorschriften zu den um Abanderung oder Rachlassung der Strafen einzugehenden Bittschriften.

Das Bollichungedireftorium, in Erwägung, bag wenn die Gerechtigfeit und die offentliche Sicherheit erfordere, daß bei Kriminalfällen die Tribunalien nach der Strenge der Gefete fprechen, es gleichwohl Falle gebe, wo die Gerechtigkeit nichts destoweniger eine Abanderung oder die Rachlassung der Strafe erheischt, au der die Burger verurtheilt worden;

In Erwägung aber auch der Gefehr, welche für Die öffentliche Sicherheit und für das Ansehen der Tribunalien Daber entipringen murde, wenn die Regierung fich gegen Verbrecher einer blinden Regung Beschluff über die Verbefferung der QBege Des Mitteidens überlaffen wollte, weswegen fie, um ieder Ueberraschung zuvorzukommen, fich fichere Grundlagen verschaffen will, die über die Magnahmen, de-1799 richtet , welches fie einladet , in Butunft schleunige Ausbefferungen erfordert. teine Rachtassung von Strafe vorzuschla.

Rach hieruber angehortem Bericht feines Juftige

beschließt:

1. Rede Bittschrift um Abanderung oder Machlaffung der Strafen foll begleitet werben:

1. Mit den auf den Projeg Bejug habenden

Schriften.

2. Mit einem Zeugnig der Munizipalitat von

dem Bohnorte des Bittstellers.

3. Mit einem Zeugnif über fein Betragen, welches der Aufseher des Zuchthauses ertheilt, und derjenige Munizipalbeamte unterzeichnen foll, dem die Oberaufficht über folche Saufer anvertraut ift, inwiefern namlich ber Bittsfeller in tem Buchthause entweder zu Ketten und Banben, oder fonft jum Berhafte verdammt ift, oder aber mit einem Zeugniffe von den Authoritäten desjenigen Orts, wo er fich nach der Berbannung niedergelaffen, unter schriftlichem Attestate, wie lang er fich dort aufaehalten habe.

2. Alle diese Urkunden werden jufolge des 96. Art. der Konstitution dem Regierungsstattbalter desies nigen Kantons zugestellt, in den der Bittheller gehort. Diefe Schriften wird hernach der Staatts baiter mit den Bemerkungen, Die er felbst notig finden mag, an den Juftigminifter einfenden.

3. Bittichriften, in welchen die oben angezeigten Formalitäten nicht beobachtet find, werben von bem Direftorium nicht konnen in Berathung

gezogen werden.

4. Bur Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses ift der Justizminister beauftragt, welcher öffentlich durch den Druck befannt gemacht werden foll. Bern, den 3. Weimmonat 1799.

Der Prafident des Bollgiehenden Direftoriums,

Savary.

Im Ramen bes Direct., ber General-Gefretair. mouffon.

und Stragen.

Das Bollziehungebirektorium benachrichtiget, bag ren Ergreifung fie bei bergle chen Fallen nothwendig bei ausbleibender Bollgiehung von den Befehlen ber finden wird, tas nothige Licht verbreiten wurden, ju Kantonsauthoritaten, die Wege und Strafen fich in welchem Ende fie fich nach dem Gefetz vom 17. Sept. einem folchen Berfalle befinden, der auf das bringendfte

(Die Fortfehung folgt.)

Der schweizerische Republikaner

berausgegeben

von Escher und Ufferi,

Mitgliebern ber gefeggebenben Rathe ber belvetrichen Republit.

Band III.

Nº. XXVI.

Bern, 23 Chriffm. 1799. (3. Mivofe VIII.)

Bollgiehungsbirektorium.

Beschluß über Verbesserung der Wege und Straffen.

(Fortfebung.)

Nach Ansicht des Gesetzes vom 26. Wintermonat, traft deffen alle Gemeinden Belvetiens, denen bisher Beschluß gegen junge Belvetier, die die Fahne die Beforgung der Straffen oblag, Diefelben ferner unterhalten und beforgen follen, bis ein allgemeines Gefet über bie Beforgung ber Strafen in gaus Belvetien abgefaßt fenn wird;

Nach hierüber angehörtem Bericht feines Kriegs minifters ,

beschließt:

- 1. Ausdrüflich wird allen Verwaltungskammern ein= geschärft, bie Wege und Strafen in ihren allseitigen Kantonen ausbessern zu lassen, und zu dem Ende hin die Gemeinden anzuhalten, daß fie fich hieruber, traft des oben angeführten Gesetzes vom 26. Wintermonat, den alten Berpflichtungen unterwerfen.
- fer Auffoderung zu gehorchen, so ist die Verwaltungs-kammer des Kantons, in welchem die Gemeinde liegt, bevollmächtigt, auf Unkosten dieser Gemeinde die kat von ihrer Munizipalität einhändigen, mit der Ans Straßen ausbessern zu lassen, zu deren Unterhaltung 2. Wofern irgend eine Gemeinde fich weigerte, Die-fer Auffoderung zu gehorchen, fo ift die Berwaltungsfie bas Befeg verpflichtet.

Biedererftattung ber von ber Bermaltungstammer ge- ift ber Rriegeminifter beauftragt. machten Borfchiffe einige Schwierigkeiten machte, fo wird es die Kammer fogleich bem Direktorium anzeis gen, damit es ju sicherer handhabung des Gesetzes die erfoderlichen Maagnahmen ergreife.

4. Bur Vollziehung des gegenwartigen Beschluffes,

welcher auch in das Tageblatt der Gesetze foll eingerüft werden , ist der Kriegsminister beauftragt.

Bern, den 19. Weimmonat 1799.

Der Drafident bes vollziehenden Direktoriums, Savarn.

3m Ramen des Direktoriums, der Gen. Gefr. Mouffon.

der Eliten verlaffen, und fich auffer ihrer Beimat aufhalten.

Das Vollziehungsdirektorium, benachrichtigt, daß Elitensoldaten, nach treuloser Verlassung ihrer Fahne, sich der gerechten Strafe, die sie erwartet, dadurch zu entziehen suchen, daß sie sich in Gemeinden flüchten, wo sie unbekannt find;

In Erwägung, daß es die Pflicht der Regierung sen, Maagnahmen zu nehmen, damit niederträchtige Feigheit in der Nichtbeobachtung der Pflichten des Bürgers, keine Zuflucht zum Nachtheil derzenigen finde, welche dieselben mit Muth erfüllen, und ihr Blut für das Beil des Baterlandes vergieffen;

befchließt:

1. Alle junge Belvetice, Die fich auffer ihrem Ge-

gehoren, und zu welchem.
2. Bur Bekanntmychung dieses Beschlusses welcher In dem Falle, wo eine folche Gemeinde megen auch in bas Tageblatt ber Befege foll eingerutt werben,

Bern, den 19. Weinmonat 1799.

Der Prafident des Bollziehenden Direktoriums, Savarn.

3m Ramen des Direct., der General-Setretair. mouffon.